

Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen einschließlich der anerkannten Jugendclubs

Auslegungs- und Bearbeitungshinweise

(Die Ziffern beziehen sich auf die Richtlinien in der bislang gültigen Fassung)

I. Allgemeines

6. Beantragung

Anträge sind generell innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Maßnahme zu stellen. Bei Maßnahmen, die zum Jahresende stattfinden, muss der Antrag bis zum 15. Januar des Folgejahres eingereicht werden.

Für die Antragsstellung ist das im Jugendportal des Landkreises hinterlegte Formular zu verwenden. Der Antrag soll digital eingereicht werden (per E-Mail an jugendfoerderung@marburg-biedenkopf.de). Dem Antrag ist beizufügen:

- eine eigenhändige unterschriebene Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten und des Wohnorts (siehe Anhang des Antragsformulars),
- Nachweis über die Ausschreibung der Maßnahme (z.B. Flyer, Pressemitteilungen oder Screenshots von Werbemaßnahmen im Internet bzw. Social Media) und
- bei Bildungsveranstaltungen oder internationalen Jugendbegegnungen das aussagekräftige Veranstaltungsprogramm.

Für die Förderung von Jugendgruppenmaterial sind die beigefügten Rechnungskopien mit der laufenden Nummer aus dem Antrag zu versehen.

Alle notwendigen Anlagen sind im Antrag aufgeführt.

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden zurückgegeben und erst nach erfolgter Korrektur bearbeitet.

II. Fördermöglichkeiten

2. Veranstaltungen

Der Betreuungsschlüssel für Betreuer*innen liegt in der Regel bei 1:7. Das bedeutet, dass pro angefangene 7 Teilnehmende eine Betreuungsperson anerkannt wird (ab 8 also zwei Betreuungspersonen, ab 15 drei Betreuungspersonen usw.) Weitere Betreuungspersonen können ggfls. als Teilnehmende abgerechnet werden, wenn sie unter die Altersgrenze fallen.

2.1.1. Tages- und mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen und Wochenend-Veranstaltungen ist eine *durchschnittliche* Bildungsarbeit von mindestens fünf Stunden täglich nachzuweisen (Bsp.: Bei einer Wochenend-veranstaltung finden am Samstag 7 Std. Bildungsarbeit und am Sonntag bei einer Abreise

mittags am Vormittag 3 Std. Bildungsarbeit statt. Hier wäre der Durchschnitt von 5 Std. täglich erfüllt.). Bei Nichterreichen wird die Förderung anteilig gekürzt.

3. Jugendgruppenmaterial

Förderfähig ist die Beschaffung von Jugendgruppenmaterial, das zur dauerhaften bzw. wiederholten Nutzung vorgesehen ist. Dazu zählen insbesondere technische Geräte, Medien und Software für die Gruppenarbeit, Spiele, Spiel- und Sportgeräte sowie notwendige Ausstattungsgegenstände für die Gruppenarbeit sowie Zelte.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Verbrauchsgegenstände (Bastelmanual), Zeitschriften sowie personalisiertes Material. Ebenfalls nicht gefördert werden Kosten für die Sanierung bzw. Renovierung von Gruppenräumen sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung und Unterhaltung von Stätten der Jugendarbeit.

Bei Anträgen von selbstverwalteten Jugendclubs kann auf den Nachweis der Anerkennung verzichtet werden.

Marburg, 28.11.2025



Pöppler
Fachbereichsleitung